Richtlinie

zur Förderung der Sicherstellung einer guten medizinischen Versorgung im Landkreis Aurich

§ 1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zweck der Unterstützung ist es, für alle Bürgerinnen und Bürger unabhängig von Alter, Einkommen und sozialer Herkunft eine wohnortnahe bedarfsgerechte medizinische Versorgung im Landkreis Aurich sicherzustellen. Dazu soll Ärztinnen/ Ärzten und Therapeutinnen/ Therapeuten ein finanzieller Anreiz nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen geboten werden.

1.2 Im landwirtschaftlich geprägten Landkreis Aurich drohen Engpässe in der Versorgung im Bereich Veterinärmedizin. Die Ausstattung mit Kleintierpraxen wird zwar als ausreichend angesehen, weil aber immer mehr Tierärztinnen/ Tierärzte den Schwerpunkt auf Kleintiere und Pferde legen, droht im Nutztierbereich ein Defizit. Die Förderung verfolgt das Ziel, die Ansiedlung von Tierärztinnen/ Tierärzten im Nutztierbereich zu forcieren.

1.3 Die Hausarztpraxis ist der erste Ansprechpartner für den Bürger in Gesundheitsfragen. Die Förderung der Weiterbildung von nicht- ärztlichen Praxisassistentinnen/ Praxisassistenten verfolgt das Ziel, die Hausarzt- Praxis als „Ort der Versorgung“ zu stärken, die Berufszufriedenheit von medizinischen Fachangestellten zu steigern und die Hausärztinnen und Hausärzte durch hochqualifizierte Unterstützungsleistungen zu entlasten.

1.4 Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt im Einklang mit dem europäischen Beihilfenrecht. Diese Richtlinie beruht auf der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 (AGVO) in Verbindung mit der Änderungsverordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23.06.2023.

1.5 Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Aurich als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2

Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden notwendige Investitionen in Sachanlagen sowie in immaterielle Wirtschaftsgüter (z.B. den Kauf der KV- Zulassung)

2.2 Gefördert wird die Qualifizierung einer/eines Medizinischen Fachangestellten zur Nicht-ärztlichen Praxisassistentin pro Hausarztpraxis (NäPa / VERAH^{e}).

§ 3

Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Die in der Richtlinie verwendeten Genera beziehen sich immer zugleich auf alle Geschlechter der Menschen, um die es geht: männlich, weiblich, divers.

Diese Richtlinie gilt für

3.1.1 Ärztinnen und Ärzte, die sich im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung in einer Haus- oder Facharzteinrichtung im Landkreis Aurich niederlassen wollen. Soweit in dieser Richtlinie von Ärztinnen und Ärzten die Rede ist, sind damit auch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten einschließlich der Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen und — therapeuten gemeint.

3.1.2 Gleiches gilt für Medizinische Versorgungszentren (MVZ) oder Berufsausübungsgemeinschaften (BAG), wenn diese erstmals Ärztinnen oder Ärzte nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie in einer Praxis im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung im Landkreis Aurich einstellen.

3.1.3 Zahnärztinnen und Zahnärzte, die sich im Landkreis Aurich niederlassen wollen.

3.1.4 Logopädinnen/ Logopäden, Motopädinnen/ Motopäden, Ergotherapeutinnen/ Ergotherapeuten, die sich im Landkreis Aurich niederlassen wollen.

3.2 Tiermedizinerinnen/ Tiermediziner, die sich im Landkreis Aurich niederlassen wollen.

3.3 vertragsärztlich tätige Hausärztinnen und Hausärzte im Landkreis Aurich, die das in der Praxis beschäftigte medizinische Fachpersonal zu „Nicht- ärztlichen Praxisassistentinnen/ Praxisassistenten (NäPa/VERAH) weiterqualifizieren wollen.

§ 4

Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit im Landkreis Aurich eingegangen ist. Dabei ist als Beginn des Vorhabens grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

4.2 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.

4.3 Die geförderten Investitionen sind für fünf Jahre zweckgebunden und dürfen nicht verkauft, stillgelegt oder Dritten zur Nutzung übertragen werden (es sei denn, sie werden vorher durch neuere und mindestens gleichwertige Investitionsgüter ersetzt).

4.4 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht stillgelegt,

anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Landkreis Aurich hinaus verlagert werden. Die Fördernehmerin/ der Fördernehmer verpflichtet sich, die Tätigkeit fünf Jahre im Fördergebiet auszuüben (Bindungsdauer).

4.5 Eine Mehrfachförderung je Praxis bei Einrichtung von Gemeinschaftspraxen ist ausgeschlossen. Eine Gemeinschaftspraxis kann die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie nur einmal erhalten.

4.6 Mit dem Vorhaben ist spätestens zwei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.

4.7 Ärztinnen und Ärzte müssen durch den Zulassungsausschuss bei der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet erhalten haben. Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung (Praxisneugründung, Praxisübernahme, Einstellung einer Ärztin/eines Arztes) erfolgt ist.

§ 5

Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung.

5.2 Die notwendigen Ausgaben der Ärztinnen/ Ärzte und Therapeutinnen/Therapeuten für die Praxisansiedlung werden

5.2.1 in der Stadt Aurich Ortsteil Aurich
Stadt Norden Ortsteil Norden und Norddeich mit 10.000,00€;

5.2.2 in der Stadt Aurich in den Ortsteilen außer 5.2.1
Stadt Norden außer in den Ortsteilen außer 5.2.1
Stadt Wiesmoor
Stadt Norderney
Gemeinde Dornum
Gemeinde Großefehn
Gemeinde Großheide
Gemeinde Hinte
Gemeinde Ihlow
Gemeinde Krummhörn
Gemeinde Südbrookmerland
Samtgemeinde Brookmerland
Samtgemeinde Hage mit 15.000,00€;

5.3.3 in der Gemeinde Baltrum
Gemeinde Juist mit 20.000,00€

bezuschusst.

5.4.4 Die Qualifizierungsmaßnahme zur/zum „Nicht- ärztlichen Praxisassistentinnen/ Praxisassistenten

(NäPa/VERAH)“ wird mit 2.000,00€ bezuschusst.

5.5 Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger muss entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbetrag von mindestens 25 % leisten, der keinerlei öffentliche Förderung enthält.

5.6 Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung des Landkreis Aurich nicht angerechnet.

5.7 Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000,00 € nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die einem einzigen Unternehmen, das im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig ist, von einem Mitgliedstaat gewährt werden, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100.000,00 € nicht übersteigen.

§ 6
Verfahren

6.1 Bewilligungsverfahren

6.1.1 Für die Bewilligung der Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages. Dem Antrag sind beizufügen

- eine Beschreibung der geplanten Maßnahme,
- ein Finanzierungsplan (Aufgliederung der geplanten Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung),
- eine Bestätigung des Kreditinstitutes über die Bereitstellung von Darlehen zur Restfinanzierung, wenn die Investition mit Fremdkapital finanziert wird,
- eine Kopie des Personalausweises der Antragstellerin bzw. des Antragstellers,

6.1.2 Die Zuwendungen werden durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt.

6.1.3 Der Bewilligungsbescheid enthält die genaue Bezeichnung der Person, die eine Zuwendung empfängt, die Art und Höhe der Zuwendung, den Zuwendungszweck, die Finanzierungsart und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben, die anzuwendenden Nebenbestimmungen und etwaige Abweichungen vom Antrag.

6.2 Subventionserhebliche Tatsachen

6.2.1 Die antragstellende Person hat in dem Antrag zu versichern, dass ihm die subventionserheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch bekannt sind.

6.2.2 Subventionserhebliche Tatsachen sind die Tatsachen, die nach dieser Richtlinie für die Bewilligung, Gewährung und Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind.

6.2.3 Subventionserhebliche Tatsachen sind auch solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen

verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte nach § 4 Subventionsgesetz.

6.3 Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss wird erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist, und die ordnungsgemäße Durchführung nachgewiesen und der Abschluss der Maßnahme angezeigt wurde.

6.4 Nachweisverfahren (Verwendungsnachweis)

6.4.1 Von der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger ist innerhalb eines Monats nach Ende des Bewilligungszeitraumes ein Verwendungsnachweis mit Sachbericht und Kopien der notwendigen Originalbelege vorzulegen.

6.4.2 Es wird geprüft, ob der Verwendungsnachweis den Anforderungen entspricht und ob die Zuwendung nach den Angaben im Bewilligungsbescheid zweckentsprechend verwendet worden ist.

6.5 Aufbewahrungspflichten

Sämtliche Belege für ein Vorhaben sind nach Auszahlung der Zuwendung 10 Jahre aufzubewahren.

6.6 Kontrollverfahren

Der Landkreis Aurich ist berechtigt, jederzeit die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen - auch vor Ort - zu überprüfen.

6.7 Rückforderungsverfahren

6.7.1 Der Zuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist gegebenenfalls zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen, wenn Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden.

6.7.2 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt für die Förderperiode 2026 bis 2030 und tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2030.

Aurich, _____

_____

Olaf Meinen, Landrat